

Ergeht an:

Alle Bildungsdirektionen
Alle Pädagogischen Hochschulen
Alle Praxisvolksschulen der Pädagogischen Hochschulen

Dipl.-Päd.ⁱⁿ Mag.^a Gerhild Trummer
Sachbearbeiterin

gerhild.trummer@bmbwf.gv.at
+43 1 531 20-4318
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2022-0.716.219

Rundschreiben

Titel:	Österreichische Schulschrift; Information über die Neuerungen ab SJ 23/24
Rundschreiben Nr.:	35/2022
Sachgebiet:	Pädagogische Angelegenheiten
Verteilerkreis:	alle Volksschulen, Sonderschulen, Praxisvolksschulen der Pädagogischen Hochschulen
Personenkreis:	Direktor/innen und Pädagog/innen
Geltung:	unbefristet
Rechtsgrundlage:	Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 134/1963 in der geltenden Fassung
Kernaussagen/Ziele:	<ul style="list-style-type: none">• Die Österreichische Schulschrift 1969 wird auslaufend behandelt.• Schülerinnen und Schüler, die bereits die Österreichische Schulschrift 1969 erlernt haben, können diese weiterverwenden und sollen nicht umgeschult werden.• Die Österreichische Schulschrift 1995 ist ab dem Schuljahr 2023/24 bei Neueinführungen anzuwenden.• Druckschrift und Gemischtantiqua sind für den Erstschreibunterricht nach wie vor möglich.
Ort und Zeitpunkt der Genehmigung:	Wien, 23.01.2023
Zeitliche Priorisierung:	Das Rundschreiben muss innerhalb von 4 Wochen nach Einlangen von den Bildungsdirektionen an die Schulen übermittelt werden.
Veröffentlichende Stelle:	BMBWF

Der Lehrplan der Volksschule sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der zweiten Schulstufe Buchstaben, Ziffern und Zeichen in einer der Österreichischen Schulschrift angenäherten Form schreiben können sollen.

Bisher war es möglich, bei der Österreichischen Schulschrift zwischen zwei unterschiedlichen Varianten (1969 bzw. 1995) zu wählen. Ab dem Schuljahr 2023/24 ist nunmehr die Österreichische Schulschrift 1995 als Ausgangsschrift anzuwenden, die Österreichische Schulschrift 1969 ist auslaufend zu behandeln.

Für den Erstschriftunterricht kann auch die Blockschrift oder Gemischtantiqua als Erstschrift verwendet werden.

Erlertes hat Vorrang

Schülerinnen und Schüler, die bereits die Österreichische Schulschrift 1969 erlernt haben, sollen nicht auf die Österreichische Schulschrift 1995 umgeschult werden. Auch im Falle eines Lehrkraft-, Klassen- bzw. Schulwechsels ist für die Schülerinnen und Schüler die Kontinuität bei der erlernten Schriftform zu wahren.

Das Ziel ist eine gut lesbare und flüssige Handschrift

Die Österreichische Schulschrift 1995 ist als Richtform für den Anfangsunterricht in der ersten und zweiten Schulstufe zu verstehen.

In den folgenden Schuljahren sollen sich Schülerinnen und Schüler ihre persönliche, gut lesbare und flüssige Handschrift aneignen.

Für den gesamten Bereich "Schulschrift" gilt das Prinzip weitgehender Offenheit. Wesentlich ist, dass die Buchstaben und Ziffernformen eindeutig und klar sowie leicht zu schreiben sind. Bei Einhaltung dieser Kriterien sind auch individuelle, von den Schülerinnen und Schülern ausgehende, Ausformungen der Schrift zulässig.

Das vorliegende Rundschreiben ersetzt das seinerzeitige Rundschreiben Nr. 56/1994 des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, GZ 38.554/32-I/1/94 vom 23. Juni 1994, welches außer Kraft tritt.

Wien, 23. Jänner 2023

Für den Bundesminister:

SektChefⁱⁿ Doris Wagner, BEd MEd

Elektronisch gefertigt

